

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2009/143
öffentlich		
Datum 10.11.2009	Aktenzeichen III.2.1/51 15 16	Federführend: Frau Heitmann

Betreff

Antrag auf Aufnahme im Bedarfsplan des Kreises Stormarn

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 08.12.2009	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ahrensburg erteilt ihr Einvernehmen zur Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Stormarn für eine dreigruppige Einrichtung in dem Baugebiet „Wilde Rosen“.

Dieses Einvernehmen gilt längstens bis zum 30.06.2010 und ist an den Antragsteller agilo gGmbH, Droopweg 31, 20357 Hamburg, gebunden.

Für die Errichtung der Einrichtung stellt die Stadt Ahrensburg keine Mittel zur Verfügung.

Sachverhalt:

Bereits in der Sozialausschusssitzung am 09.12.2008 wurde dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben, dass einige Initiatoren beabsichtigen, Krippenplätze in Ahrensburg zu schaffen und zu betreiben. Der Sozialausschuss hat zwischenzeitlich der Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn für die Projekte in der Königstraße 8 sowie in der Kurt-Fischer-Straße 47 zugestimmt. Des Weiteren wurde bereits die Finanzierungsvereinbarung für die Krippengruppen in der Königstraße 8 abgeschlossen. Die baulichen Maßnahmen sind hier soweit vorangeschritten, dass ein Betriebsbeginn zum Januar 2010 erfolgen wird.

In der Sozialausschusssitzung am 08.09.2009 wurde mitgeteilt, dass im Baugebiet „Wilde Rosen“ derartiges ebenfalls in Planung ist.

Gemäß dem beiliegenden Antrag ist ersichtlich, dass der Träger agilo gGmbH, vertreten durch Herrn Inzelmann, auch dieses Projekt im Baugebiet „Wilde Rosen“ betreiben möchte (siehe Anlage).

Gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz (KitaG) planen und gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte, als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 24 und 24 a SGB VIII. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend in alle Phasen der Planung zu beteiligen. Gemäß § 7 Abs. 3 KitaG ist die Aufnahme einer geplanten Maßnahme in den Bedarfsplan im Einvernehmen mit der Standortgemeinde erforderlich.

Nach § 8 Abs. 1 KiTaG tragen die Gemeinde in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden. Soweit geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben und rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

Nach § 25 Abs. 1 KitaG werden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von Trägern, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 aufgenommen worden sind, durch die Zuschüsse des Landes Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistung des Trägers gefördert. Nach § 25 Abs. 6 trägt die Standortgemeinde, wenn sie Träger der Kindertageseinrichtung ist, die nach Abzug der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes sowie Teilnahme, Beiträge oder Gebühren verbleibenden Kosten des Betriebes. Werden Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan nach § 7 aufgenommen worden sind, von einem anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe betrieben, schließen die Standortgemeinden und der Träger schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab.

Nach § 9 Abs. 1 KitaG können Kindertageseinrichtungen errichtet und betrieben werden von

1. anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe, insbesondere den Kirchen und den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Elterninitiativen,
2. Gemeinde, Ämtern und Zweckverbänden als örtliche Träger,
3. den Träger öffentlicher Jugendhilfe,
4. anderen Trägern, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privatgewerblichen Trägern und nicht anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe.

Anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe sind Träger, die nach § 75 SGB VIII und § 54 des Jugendförderungsgesetzes anerkannt sind.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, eine geeignete und bedarfsgerechte Kindertageseinrichtung zu schaffen und angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Bei der Bemessung der Eigenleistung ist die unterschiedliche Finanzkraft der Träger nach Abs. 1 zu berücksichtigen.

Die agilo gGmbH mit Sitz in Hamburg betreibt bereits unter anderem im Kreis Herzogtum Lauenburg eine Kindertagesstätte. Der Träger ist bereits anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe und kann somit nach § 9 bzw. § 25 KiTaG gefördert werden.

Nach Kenntnis der Verwaltung ist hier ein Neubau zu schaffen. Die Baukosten könnten durch die Bundes-/Landeszuschüsse vom Träger beantragt werden. Dieses Verfahren läuft direkt beim Kreis Stormarn. Vonseiten der Stadt Ahrensburg wird es keine finanziellen Mittel zur Errichtung dieser Einrichtung geben.

Für die Sicherstellung des Angebotes hat nach § 8 Abs. 1 KitaG die Gemeinde Sorge zu tragen. Instrumentarium für die Umsetzung ist bei den Trägern der Freien Jugendhilfe eine schriftliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 6 KiTaG. Andererseits ist das die Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach den entsprechenden Vorschriften.

Die kurzfristige knappe Antragstellung durch den Träger beruht darauf, dass gerade im Baugebiet „Wilde Rosen“ der Zuzug in den kommenden Monaten (Anfang des Jahres und zum Sommer 2010) erfolgt.

Die Verwaltung sieht einen Bedarf an Krippenplätzen. Ob gerade der Standort Bornkampsweg (Baugebiet „Wilde Rosen“) bei einer Zunahme von 60 Wohneinheiten und der Standort in unmittelbarer Nähe (Kindertagesstätte Buchenkamp e. V. und Kita Sonnenhof) für eine ausreichende Nachhaltigkeit gegeben ist, muss konkreter geprüft werden.

Zurzeit haben sich bereits 12 Familien aus dem Baugebiet „Wilde Rosen“ für einen Kindertagesstättenplatz angemeldet.

Alle Kinder wird die Kita Buchenkamp e. V. zum Januar, wie auch zum Sommer 2010 nicht versorgen können.

Die Verwaltung ist bereits in Verhandlungen mit dem bestehenden Träger der Kita Buchenkamp e. V., um gegebenenfalls eine Anzahl von Plätzen für Ahrensburger Kinder zu vereinbaren. Der Träger wird zum Januar 2010 zwei altersgemischte Gruppen (später Krippen) zusätzlich eröffnen. Dies geschah vom Vorstand aufgrund der Nachfrage der Hamburger Familien.

In der Kürze der Zeit wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass der Verein sich vorstellen könne, jeweils ein Drittel der frei werdenden Plätze der Stadt Ahrensburg zur Verfügung zu stellen. Entsprechender Kostenausgleich vorausgesetzt.

Die Verwaltung kann sich durchaus vorstellen, dass hier eine engere Zusammenarbeit wie bisher erfolgen könnte. Eine entsprechende Vereinbarung muss noch verfasst werden.

Der Zeitpunkt der geplanten Fertigstellung für diese neue Einrichtung kann zurzeit vom Antragsteller nicht genannt werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird ein Betriebsbeginn nicht vor Herbst 2010 erfolgen können, eher später.

Das Einvernehmen zur Aufnahme in den Bedarfsplan wird trotz engerer Zusammenarbeit mit der bestehenden Kindertagesstätte Buchenkamp e. V. erteilt. Diese Zusage gilt bis zum 30.06.2010. Es ist an den Antragsteller agilo gGmbH gebunden.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine weitergehende Aktivität zur Erstellung und Nutzung dieser Einrichtungen erfolgt sein, erlischt das Einvernehmen.

Dies dient unter anderem dazu, dass andere Planungen/Konzepte nicht behindert werden.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

Antrag vom 27.10.2009